

Leben und töten lassen

Euthanasie-Befürworter suchen europäische Hintertürchen

von Stephan Baier

Unübersehbar ist mittlerweile selbst für die Experten die Regelungsdichte europäischen Rechts. Die ganz überwiegende Mehrheit der nationalen Gesetze und mehr als zwei Drittel der Wirtschaftsgesetze gehen unmittelbar auf Richtlinien der Europäischen Union zurück. Gemessen daran ist es eher erstaunlich, dass es weder im Hinblick auf die Abtreibung noch auf die Euthanasie irgend eine europäische Einheitlichkeit gibt. Zwar sind die Versuche liberaler und linker Ideologien, die Aushöhlung des Lebensschutzes auch auf der europapolitischen und europarechtlichen Ebene zu betreiben, zahlreich, doch unterliegen beide Bereiche weiterhin der mitgliedstaatlichen Kompetenz.

Während die Abtreibung in nur drei europäischen Staaten – in Polen, Irland und Malta – grundsätzlich verboten und strafbar ist, haben umgekehrt bisher nur zwei Staaten – Belgien und die Niederlande – die aktive Euthanasie unter gewissen Voraussetzungen von der Strafverfolgung ausgenommen. Unverkennbar gibt es Kräfte, die die so genannte Liberalisierung der aktiven Sterbehilfe (besser wäre wohl: Tötungshilfe) auf der europäischen Ebene zu beschleunigen versuchen. So heißt es in dem „Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union“, der im September 2003 mit knapper Mehrheit vom Europäischen Parlament in Straßburg angenommen wurde, in euphemistischer Wortwahl, „dass im Jahr 2002 in mehreren Mitgliedsstaaten die stets aktuellere Frage der Entkriminalisierung der aktiven freiwilligen Euthanasie gestellt wurde“.

Warten auf Europas Verfassung

Im Europäischen Parlament gibt es zur Euthanasie, wie sich im Frühjahr 2001 zeigte, keine Einigkeit. Als die in der „Eu-

ropäischen Volkspartei“ vereinten Christdemokraten und Konservativen anlässlich der Entwicklung in den Niederlanden und in Belgien eine Euthanasie-Debatte abhalten wollten, leisteten Sozialisten und Grüne Widerstand. Sie seien, so begründeten sie damals ihr Zögern, nicht grundsätzlich gegen eine solche Debatte, doch müssten sie sich besser darauf vorbereiten. Bis

heute kam im Europäischen Parlament keine Dringlichkeitsdebatte über die in zwei Mitgliedstaaten legalisierte Euthanasie zustande, während man sich in jeder Plenarwoche ausreichend kompetent fühlt, über Menschenrechtsfragen in Afrika, Asien oder in der arabischen Welt zu debattieren und Entschließungen zu verabschieden.

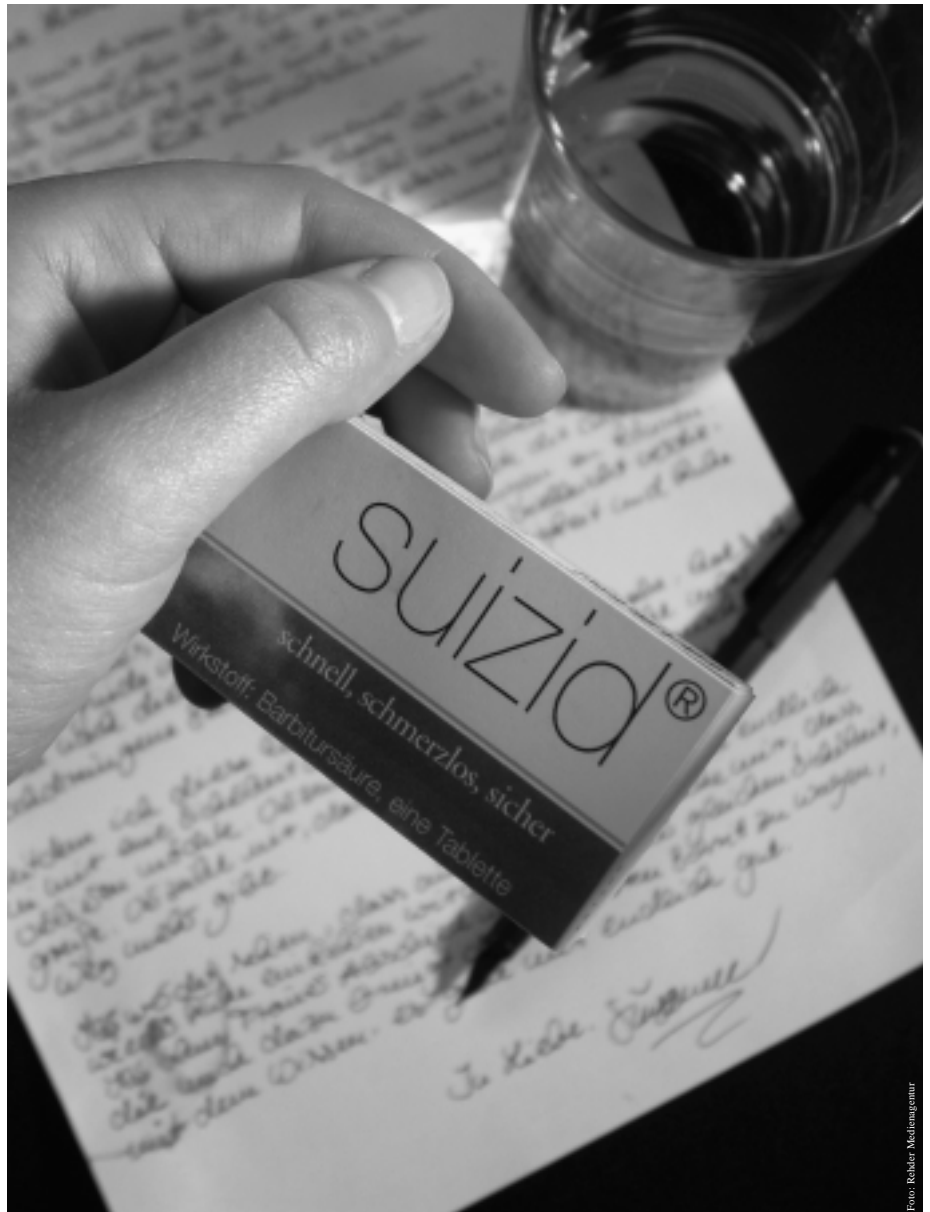


Foto: Robert McElhannigan

Die „Charta der Grundrechte der EU“, die mit der bevorstehenden Verabschiedung der Europäischen Verfassung endlich Rechtsverbindlichkeit erlangt, geht nicht direkt auf die Frage der Euthanasie ein. Relevant sind jedoch die Artikel 1, „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“; Artikel 2, „(1) Jede Person hat das Recht auf Leben. (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“; sowie auch Artikel 3 (1): „Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.“ Nach den diversen nationalen Erfahrungen mit der Freigabe der Abtreibung wäre es sicher illusionär, anzunehmen, dass diese Formulierungen in irgendeiner Weise vor der Freigabe der Euthanasie schützen können. Sobald die Europäische Verfassung, und mit ihr die zitierte Grundrechtecharta ratifiziert ist, wäre es aber jedenfalls spannend, vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zu klären, ob – und gegebenenfalls wie – die bestehende Euthanasie-gesetzgebung in den Niederlanden und in Belgien mit den zitierten Artikeln in Übereinstimmung zu bringen sei.

Kehrtwende im Europarat

Nicht minder spannend und sogar noch aktueller ist eine Debatte, die seit geraumer Zeit im Europarat läuft. Der 1949 gegründete Europarat ist bekanntlich kein Organ der Europäischen Union, obwohl die Tatsache, dass Europäisches Parlament und Europarat bis 1999 in Straßburg im selben Plenarsaal tagten, bis heute zu mancherlei Verwechslung beiträgt. Dem Europarat gehören derzeit 44 Staaten an, darunter auch die Türkei, Russland, Georgien, Armenien und Aserbaidschan. Im Gegensatz zur Europäischen Union hat der Europarat keine breite Gesetzgebungskompetenz, sondern beschränkt seine Arbeit auf Fragen der Kultur, der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Menschenrechte.

Doch exakt dieser Aspekt öffnet Euthanasie-Befürwortern die Hintertüre für eine

Auseinandersetzung, die Bewegung in die noch immer breite Front einer Ablehnung der aktiven Tötungshilfe bringen soll. Zunächst schien der Europarat jeder Ver-



Noch pure Fiktion: Der schnelle Tod auf Rezept

suchung in Richtung Euthanasie-Freigabe abhold: So betont Artikel 2 der „Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten: „Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden.“ In ihrer Empfehlung 1418 betonte die Parlamentarische Versammlung des Europarates im Jahr 1999 unter dem Titel „Schutz der Menschenrechte und der Würde der Todkranken und Sterbenden“ nochmals ihre Ablehnung der Euthanasie. In dem verabschiedeten Text heißt es wörtlich, „dass der Sterbewunsch einer todkranken beziehungsweise sterbenden Person selbst keine gesetzmäßige Rechtfertigung darstellen kann, Handlungen auszuüben, mit denen die Herbeiführung des Todes beabsichtigt ist“. Das Selbstbestimmungsrecht der Kranken und Sterbenden schließt nicht das Recht ein, Zeitpunkt und Art des eigenen Todes zu wählen. Gleichzeitig forderte diese Empfehlung, den Zugang Todkranker und Sterbender zu Einrichtungen der Palliativmedizin zu verbessern.

Im Vorjahr jedoch bahnte sich in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eine Trendwende an. Am 5. September 2003 billigte der „Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familienangelegenheiten“ mit einer knappen Mehrheit von 15 gegen 12 Stimmen einen Bericht des Schweizer Abgeordneten Dick Marty – parteipolitisch ein Liberaler –, der die

Türe zur „freiwilligen aktiven Sterbehilfe“ weit aufstoßen soll. Befürworter wie Gegner einer Legalisierung lieferten sich massive Gefechte: Bereits am 29. September kam es in Straßburg zu einer Kontroverse darüber, ob der Tagesordnungspunkt „Sterbehilfe“ in der Plenartagung zulässig sei oder nicht. Im September auf Januar 2004 verschoben, nahm das Präsidium des Europarates das Thema am 29. Januar neuerlich – wegen der allzu kontroversen Auffassungen – von der Tagesordnung. Am 25. März wird nun der Sozialausschuss des Europarates das Dokument 9898 (Marty-Bericht) neuerlich behandeln, so dass eine Verab-

schiedung des Textes frühestens Ende April möglich ist.

Fünf schräge Argumente für die Legalisierung

Weil die Auseinandersetzung ebenso scharf wie aktuell und die Folgen einer Beschlussfassung im Europarat auf jeden Fall weitreichend sind, lohnt es sich, die Argumentation des liberalen Schweizers unter der Lupe zu betrachten. Im Wesentlichen führt Dick Marty fünf Argumente für eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe an.

Das humanistische Argument

Das schwergewichtigste ist das wohl allseits bekannte humanistische Argument: „Niemand hat das Recht, einem todkranken oder sterbenden Menschen die Pflicht aufzuerlegen, sein Leben unter unerträglichen Leiden und Qualen fortzusetzen, wenn er selbst beharrlich den Wunsch geäußert hat, es zu beenden... Heute respektieren wir die Entscheidung eines Menschen, aus dem Leben zu scheiden, und wir vermeiden es, Werturteile darüber zu fällen. Außerdem kann diese Entwicklung in keiner Weise als verminderter Respekt für das menschliche Leben ausgelegt werden.“ Palliativmedizinische Maßnahmen würden die Schmerzen todkranker und sterbender Menschen zwar lindern, doch „werden sie von einigen

Patienten leider für unangemessen erachtet. Trotz bemerkenswerter Fortschritte können palliativ-medizinische Maßnahmen nicht in allen Fällen unerträgliche Schmerzen und Leiden beseitigen. Die Frage geht in jedem Fall über die Linderung von Leiden hinaus, denn das Ausmaß des Leidens der Patienten, darunter die geistigen Qualen und den Verlust der Würde, die sie erfahren, ist etwas, das nur sie selbst beurteilen können. Das Leiden einzelner, die sich in derselben Lage befinden, kann zu unterschiedlichen Entschlüssen im Hinblick auf die Beendigung des Lebens führen, die Wahl eines jeden Menschen verdient jedoch Respekt.“

In dieser Argumentation wird die Frage des Rechts ganz ins Subjektive verlagert. Die Frage nach Leben und Tod wird – scheinbar, denn die niederländische und belgische Wirklichkeit sieht ganz anders aus – zur höchstpersönlichen Frage, die keinerlei Einmischung durch den Gesetzgeber oder andere Außenstehende erlaubt. Völlig ausgeblendet wird in dieser Argumentation die Tatsache, dass das Recht wie auch das Ethos gleichzeitig eine sehr persönliche und eine soziale Dimension hat, weil der Einzelne nie nur Individuum, sondern immer auch Sozialwesen ist. Konsequenterweise spielt auch die schwergewichtige Frage, wie familiärer, nachbarschaftlicher, ärztlicher und gesellschaftlicher Druck auf Todkranke und Sterbende bei einer Liberalisierung der Euthanasie verhindert werden kann, bei Marty überhaupt keine Rolle.

Demgegenüber sprechen die bedrohliche demographische Entwicklung wie auch das ungebrochene Selbstverwirklichungs- und Wellness-Denken der westlichen Gesellschaft dafür, dass der Druck auf die Alten und Kranken in barbarischer Weise zunehmen wird, wenn erst einmal der strafrechtliche Schutzwall gegen die Tötungshilfe gefallen ist. Marty bekennt sich sogar in seinem Bericht dazu, einer

rein individualistischen Ethik anzuhängen, wobei er die Gegenposition nur karikiert: „Die Diskussion über die Sterbehilfe stellt uns vor zwei gegensätzliche Wertekanons: Der eine bekräftigt das Recht des Einzelnen, gemäß den eigenen Überzeugungen und Wertvorstellungen Entscheidungen über das eigene Leben und den eigenen Tod zu treffen, solange andere nicht geschädigt werden. Der andere spricht dieses Recht ab, da es von

einem Arzt nicht ohne Gefahr der Strafverfolgung erfüllt werden kann. Als Liberaler gebe ich dem ersten Wertekanon den Vorzug.“ Das deutsche Grundgesetz nahm demgegenüber eine gänzlich andere Position – gewachsen aus dem christlichen Personverständnis und dem römischen Recht – ein, als es sich zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannte. Gemäß der Definition von Marty müssten die Menschenrechte zumindest veräußerbar sein, so dass jemand sich selbst in die Sklaverei verkaufen und seinen eigenen Missbrauch billigen könnte – was bei manchen Formen der Prostitution und des kommerziellen Organhandels ja auch tatsächlich der Fall ist.

Das Argument mit dem Rechtsstaat

Besonders erstaunlich ist, dass Marty dieses individual-ethische Argument bedenkenlos mit einem nicht minder fragwürdigen rechtsstaatlichen Argument verknüpft. Er behauptet nämlich, dass viele Ärzte die aktive Sterbehilfe – aus humanistischen Erwägungen – längst praktizieren, obwohl diese (von zwei Staaten abgesehen) noch immer strafbar ist. Weil hier das Strafrecht be-

stehe, aber kaum angewendet werde, sei der

Rechtsstaat in Gefahr: „Es gibt daher eine auffallende Divergenz zwischen dem Recht und dem, was in der Praxis geschieht. Diese Kluft muss geschlossen werden, wenn die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben soll.“ Sonderbar nur, dass der Schweizer Parlamentarier nicht auf die Idee kommt, die Kluft zwischen Recht und Praxis zugunsten des Rechts zu schließen, also die strafrechtlichen Sanktionen auch konsequent anzuwenden.

Bei allen anderen Delikten, die durch die Existenz einer strafrechtlichen Sanktion ja auch nicht gänzlich aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit verschwunden sind – Mord, Diebstahl, Vergewaltigung, Straßenraub, Drogenhandel, Steuerhinterziehung etc. – ist bislang noch niemand auf die Idee gekommen, die Kluft zwischen Recht und Praxis zugunsten der Praxis zu lösen, und auf eine strafrechtliche Verfolgung zu verzichten. Marty dagegen bezeichnet die „Kluft“ zwischen Recht und Praxis bei der aktiven Sterbehilfe als „einen der Gründe, weshalb die Niederlande und Belgien im Jahre 2002 Gesetze erließen, die Ärzten, die der Bitte eines Patienten nach freiwilliger aktiver Sterbehilfe oder Beihilfe zur Selbsttötung ... nachkommen, ermöglicht, sich keiner strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen“.



Foto: Rehler Medienagentur

Das Argument mit der Menschenrechtskonvention

Die Einwände der Euthanasie-Gegner, der Legalisierung stünde die Menschenrechtskonvention entgegen, beantwortet Marty mit dem Hinweis, dass sich der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ in Straßburg nie mit der Frage befasst habe, ob die aktive Sterbehilfe ein Verstoß gegen das Recht auf Leben sei. Im Gegensatz dazu habe der belgische Conseil d'Etat und der niederländische Staatsrat die Sterbehilfe als mit der Menschenrechtskonvention vereinbar bezeichnet. Nun sind aber diese beiden nationalen Gremien ebenso wenig zur Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention befugt, wie die Regierung eines deutschen Bundeslandes zur authentischen Interpretation des Grundgesetzes. Im Fall der Klage eines Betroffenen vor dem Straßburger Menschenrechtsgerichtshof wären die Gesetzgeber Belgiens und der Niederlande nur eine Klagepartei (der Angeklagte nämlich), keinesfalls Richter.

Das empirische Argument

Weil der Autor des Berichts offensichtlich keinerlei Naturrecht kennt, fordert er mit aller Vehemenz eine empirische Forschung. Das ist nur konsequent, denn wenn es keine Wahrheit des Menschen (und eine aus dieser Wahrheit resultierende Menschenwürde) gibt, dann muss der Umgang mit dem Wesen Mensch auf zoologische Weise definiert werden – mittels Empirie. So schreibt Marty: „Empirische Daten über die Häufigkeit der Sterbehilfe, der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung und anderer Entscheidungen zur Beendigung des Lebens leisten einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion über die Rolle solcher Handlungen im heutigen Gesundheitswesen.“ Ausführlich zitiert er die empirischen Studien in Belgien und den Niederlanden, die zu den bekannten „Liberalisierungen“ geführt haben.

Die bisher nur im Ausschuss befürwortete, aber in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates noch nicht debattierte Empfehlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates auf, „empirisches Beweismaterial im Hinblick auf Sterbehilfe zu sammeln und zu analysieren... vergleichende Analysen und Diskussionen über derartiges Beweismaterial im Rahmen des Europarates zu fördern...“. Man fragt sich, was mit solchem „Beweismaterial“ bewiesen werden kann. Die

Menschenwürde vielleicht, oder ihre Grenze? Insbesondere suggeriert solche Forschungsfreudigkeit aber, man befinde sich auf dem Gebiet der Euthanasie derzeit im rechtsfreien Raum, der erst – „unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der belgischen und holländischen Gesetze“ – einer (selbstverständlich liberalen) Regelung bedürfe.

Das demokratische Argument

Eng verbunden mit diesem empirischen Argument ist eine Spielart des demokratischen Arguments: Marty will die Mitgliedsstaaten des Europarates auch dazu



bringen, „die Haltung der Öffentlichkeit“ zu untersuchen, und eine „Diskussion in der Öffentlichkeit“ über die oben geschilderten „Beweismittel“ zu fördern. Konkret fordert Marty's Bericht die Mitgliedstaaten auf, „im Lichte dieser Beweise sowie der Debatte in der Öffentlichkeit zu überlegen, welche Gesetze dort, wo es sie noch nicht gibt, ins Auge gefasst werden sollten, um Ärzte, die einwilligen, dem Leben todkranker, unter ständigen, unerträglichen Schmerzen und Qualen leidender Patienten ohne Hoffnung auf Besserung ihrer Lage auf ihren hartnäckigen, freiwilligen und wohlüberlegten Wunsch hin ein Ende zu setzen, von einer strafrechtlichen Verfolgung zu befreien...“.

Damit gibt der Berichterstatter zu, dass er entweder die Ergebnisse der empirischen Forschung und der öffentlichen Debatte, die er selbst anregt, bereits zu kennen meint, oder dass sie ihm eigentlich egal sind. Denn sein Ziel steht ohnedies schon fest: die Legalisierung der aktiven Euthanasie.



Stephan Baier, Jahrgang 1965, ist Österreich- und Europa-Korrespondent der Tageszeitung „Die Tagespost“. Baier hat in Regensburg, München und Rom Theologie studiert, ist verheiratet und hat vier Kinder.

Frankreich debattiert über aktive Sterbehilfe

Paris (ALfA). Auch in Frankreich ist inzwischen eine Debatte über die Zulassung der Tötung auf Verlangen entbrannt. Anlass ist der Fall eines 22jährigen Franzosen, der im Herbst des vergangenen Jahres das gesamte Land erschütterte. Der nach einem Verkehrsunfall gelähmte und künstlich beatmete Vincent Humbert hatte seine Ärzte und seine Angehörige mehrfach darum gebeten, ihn zu töten.

Ein Versuch der Mutter, ihren Sohn zu vergiften, schlug fehl. Als das Pflegepersonal den kritischen Zustand des Patienten bemerkte, versuchte es den ins Koma gefallen Humbert, der zudem nahezu blind und taub war, zunächst noch zu retten. Später entschloss sich der behandelnde Arzt jedoch dazu, das Beatmungsgerät abzustellen. In einem Communiqué hielten die Ärzte fest: „Nach einer eingehenden klinischen Bilanz, angesichts der Entwicklung und in Betracht des mehrfach geäußerten Wunsches von Vincent, sterben zu wollen, hat das Ärzteteam beschlossen, auf weitere therapeutische Maßnahmen zu verzichten.“

In Frankreich ist die aktive Sterbehilfe verboten und wird nach Artikel 221-1 des Code Penal mit lebenslanger Haft bestraft. Passive Sterbehilfe wird durch Artikel 223-6 mit Gefängnis von bis zu fünf Jahren bestraft.

Französische Ärzte haben nun neue Richtlinien zur Tötung auf Verlangen gefordert. Berufsorganisationen der Ärzte stellten sich demonstrativ hinter Humberts Ärzte und verlangen eine öffentliche Debatte über aktive Sterbehilfe. Mehr als 900 Mediziner unterschrieben zudem eine Petition, in der eine „nationale Debatte“ und ein „Rechtsrahmen für das Ende des Lebens“ verlangt wird.

Bereits im Frühjahr 2000 hatte Frankreichs Nationaler Ethikrat für liberalere gesetzliche Regelungen plädiert und gefordert, Ausnahmen bei der Strafverfolgung nach Tötung auf Verlangen zu ermöglichen.